

Der Burgenbote



Offizielles Mitteilungsblatt
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

ePaper unter:
www.stadt-oebisfelde-weferlingen.de

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode | Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf
Klinze | Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde | Siestedt | Walbeck | Wassensdorf | Weddendorf | Weferlingen

Verlag + Druck Linus Wittich KG 5365

Ausgabe 02 | Donnerstag, 24. März 2016



Frohe Osteren

Märzbecher-Wiese bei Everingen

- Anzeige -



Sonnige Oster-Feiertage ...

... wünschen Ihre Heizungs-Experten!

Wollen auch Sie Ihre Heizkosten minimieren und die Umwelt schonen? Wir beraten Sie gern! Rufen Sie uns an (Tel. 03 90 02 / 4 20 58) oder besuchen Sie uns im Internet unter www.schrader-shk.de!

Eike Schrader Heizung und Solaranlagen
Gardelegener Straße 3, 39646 Oebisfelde



SCHRADER

Ihre Heizungs-Experten

seit 1904



Stadt Oebisfelde-Weferlingen

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat auf seiner Sitzung am 08.03.2016 nachfolgende Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße“ im OT Bösdorf der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Die Satzung wurde am 14.03.2016 ausgefertigt.

Beschluss-Nr. SROW-029-16-BLP**Ergänzungssatzung****„Bahnhofstraße“ im OT Bösdorf
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen**

Auf Grundlage von §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BBGBl. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 621/76 (teilweise), Flur 4, der Gemarkung Bösdorf und umfasst eine Fläche von ca. 1.000qm.
- (2) Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht sind Bestandteil der Satzung.

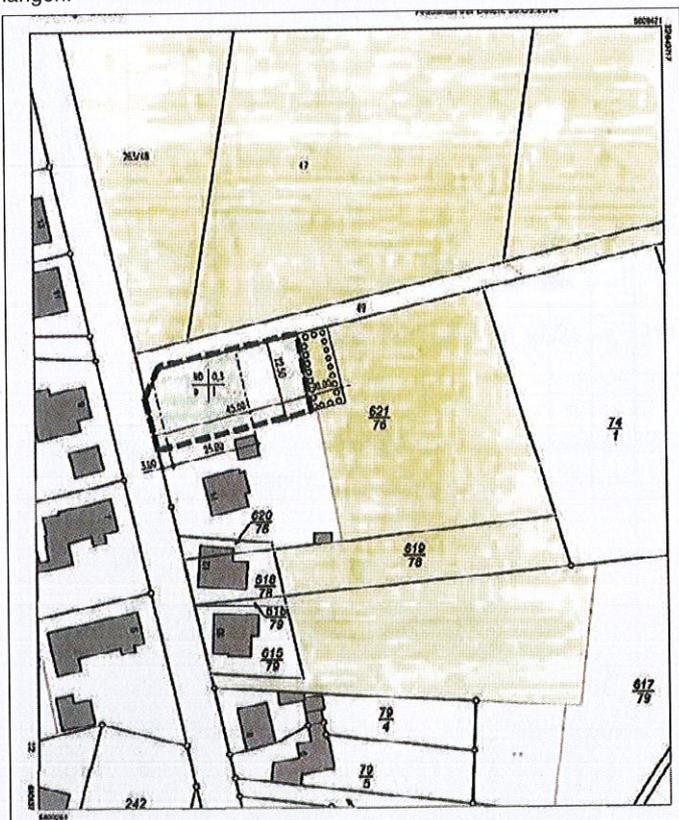
§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung dazu von diesem Tag ab in der

Stadtverwaltung in Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



III. Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in §214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß §215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 15.03.2016

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

**Stadt Oebisfelde-Weferlingen**

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat auf seiner Sitzung am 08.03.2016 nachfolgende Ergänzungssatzung „Eimersleber Weg“ im OT Hörsingen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Die Satzung wurde am 14.03.2016 ausgefertigt.

Beschluss-Nr. SROW-028-16-BLP**Ergänzungssatzung****„Eimersleber Weg“ im OT Hörsingen
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen**

Auf Grundlage von §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BBGBl. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 227/169 (teilweise), Flur 5, der Gemarkung Hörsingen und umfasst eine Fläche von ca. 1.500 qm.
- (2) Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht sind Bestandteil der Satzung.

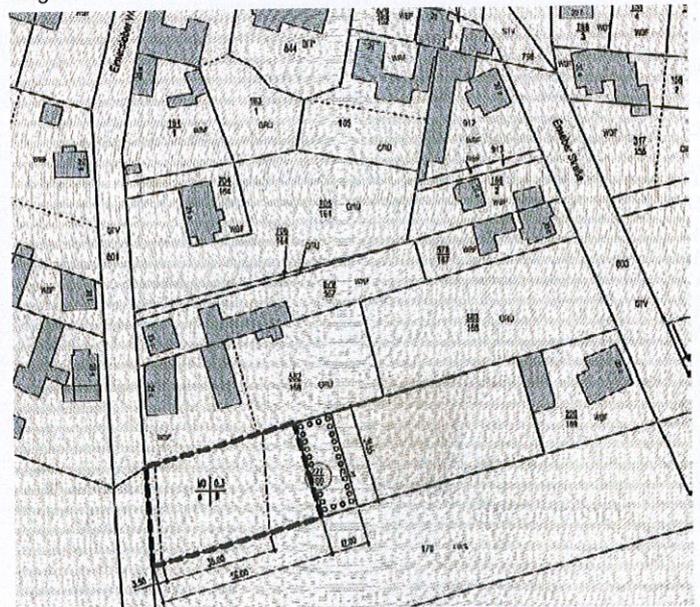
§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung dazu von diesem Tag ab in der

Stadtverwaltung in Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen. Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 15.03.2016

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



Stadt Oebisfelde-Weferlingen

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat auf seiner Sitzung am 08.03.2016 nachfolgende Ergänzungssatzung „Vor dem Dorfe“ im OT Lockstedt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Die Satzung wurde am 14.03.2016 ausgefertigt.

Beschluss-Nr. SROW-025-16-BLP

Ergänzungssatzung

„Vor dem Dorfe“ im OT Lockstedt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Auf Grundlage von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BBGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 31/1 (teilweise) und 406/30 (teilweise), Flur 1, der Gemarkung Lockstedt und umfasst eine Fläche von ca. 2.940qm.
- (2) Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht sind Bestandteil der Satzung.

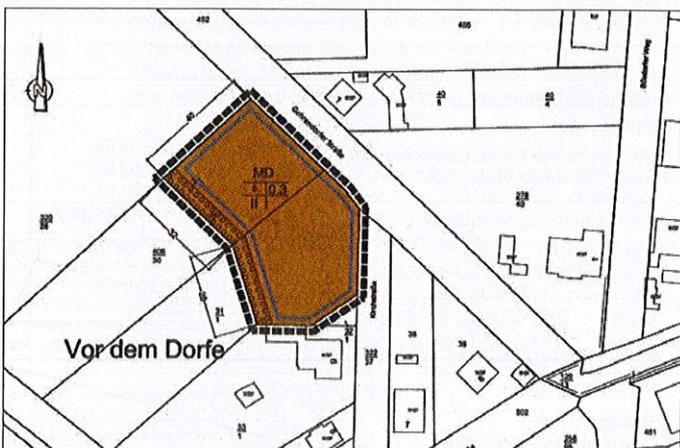
§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung dazu von diesem Tag ab in der

Stadtverwaltung in Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



III. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen. Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 15.03.2016

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



Planfeststellungsverfahren für das geplante Bauvorhaben „B 188n -

Neubau der Ortsumgehung Oebisfelde, 2. PA“ in der Hansestadt Gardelegen (Gemarkung Miesterhorst) und in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (Gemarkungen Wassensdorf, Weddendorf, Bergfriede, Buchhorst, Rätzlingen und Niendorf)

Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 23.02.2016, Az: 308.3.3-31027-F10.12

- 1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 01.04.2016 bis einschließlich 14.04.2016

Montag	8.00 Uhr -12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr -12.00 Uhr
.....und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr	
Mittwoch	8.00 Uhr -12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr -12.00 Uhr
.....und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	

Freitag nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Oebisfelde, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- 2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
- 3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.
- 4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesverwaltungsamtes eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
- 4. Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden folgende straßenrechtliche Entscheidungen getroffen:

4.1. Widmung

Die im Gebiet der Stadt Oebisfelde - Weferlingen, Landkreis Börde, neu gebaute zweite Teilstrecke der Ortsumfahrung Oebisfelde im Zuge der Bundesstraße B 188 vom Knoten mit der Kreisstraße K 1124 bei Netzknoten 3532 154, Station 0,000, bis zu ihrem Wiederanschluss an den bisherigen Verlauf der Bundesstraße B 188 bei Netzknoten 3532 011, Station 2,963, mit einer Länge von 5.359 Metern, wird zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 188 gewidmet. Diesbezüglich wird auf Kapitel A.VII.1 des o. g. Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

4.2. Umstufung

- Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 188 vom Knoten Bundesstraße B 188 (alt) / Kreisstraße K 1124 des Landkreises Börde im Ortsteil Weddendorf bei Netzknoten 3532 039, Station 0,000, bis Knoten Bundesstraße B 188 (alt) / Kreisstraße K 1134 des Landkreises Börde im Ortsteil Niendorf der Stadt Oebisfelde - Weferlingen bei Netzknoten 3532 011, Station 0,000, mit einer Länge von 2.600 Metern wird zur Kreisstraße des Landkreises Börde abgestuft.